

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH
Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	665	10.12.2001	Redaktion: I. Wilkening
S.	3774-3795		Telefon: 80-94040

Studienordnung

für den Lehramtsstudiengang Katholische Religionslehre

mit dem Abschluss

Erste Staatsprüfung für das Lehramt

für die Sekundarstufe II¹

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 22.11.2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

¹ Mit der Möglichkeit einer Zusatzprüfung gemäß § 47 LPO zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I (vgl. § 21 Abs. 5).

INHALTSÜBERSICHT

I ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Fächerkombinationen
- § 4 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Teilgebiete
- § 9 Schulpraktische Studien
- § 10 Fachdidaktische Studien
- § 11 Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Studienplan
- § 14 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

II Grundstudium

- § 15 Ziele des Grundstudiums
- § 16 Inhalte des Grundstudiums
- § 17 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Leistungsnachweise des Grundstudiums

III Hauptstudium

§ 18 Ziele des Hauptstudiums

§ 19 Inhalte des Hauptstudiums

§ 20 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, qualifizierte Studien- und Leistungsnachweise des Hauptstudiums

§ 21 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

§ 22 Freiversuch (§ 28 LPO)

IV Schlussbestimmungen

§ 23 Übergangsbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage
Studienplan

Anhang
Adressenliste

I ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV.NW. S. 220) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW. S. 754), geändert durch Verordnung vom 14. September 2000 (GV.NW. S. 647), und der Zwischenprüfungsordnung vom 23. Mai 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 636, S. 3471-3480) das Studium des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre für das Lehramt für die Sekundarstufe II (S II) an der RWTH mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt S II.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre soll den Studierenden die grundlegenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse vermitteln, die für ihre künftige Berufstätigkeit erforderlich sind. Es ist daher hinsichtlich der angestrebten Qualifikation, der Auswahl und Anordnung von Studieninhalten und der angebotenen Vermittlungsformen am Berufsfeld der Lehrerin bzw. des Lehrers und an den damit verbundenen Aufgaben orientiert.
- (2) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt S II ab. im Rahmen dieser Prüfung kann gemäß § 47 LPO durch eine Zusatzprüfung die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I erworben werden.

§ 3 Fächerkombinationen

Das Studium des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre kann gemäß § 41 Abs. 1 LPO nur zusammen mit einem weiteren Unterrichtsfach und dem erziehungswissenschaftlichen Studium erfolgen, sofern es nicht nach bestandener Erster Staatsprüfung mit dem Ziel einer Zusatzprüfung gemäß § 29 LPO aufgenommen wird. Als dieses weitere Unterrichtsfach kommen an der RWTH Aachen die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik, Physik und Spanisch sowie die beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinentechnik, Textil- und Bekleidungstechnik sowie Wirtschaftswissenschaft in Frage. Andere Fächer können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung gewählt werden. Darüber hinaus können bestimmte Unterrichtsfächer, die nicht an der RWTH Aachen angeboten werden, an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Verbindung mit dem Fach Katholische Religionslehre an der RWTH studiert werden.

§ 4 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Die Regelstudienzeit im Sinne von § 85 Abs. 2 Nr. a in Verbindung mit Abs. 4 HG umfasst nach § 41 Abs. 6 LPO die Regelstudiendauer von acht Semestern und die Prüfungszeit von einem Semester (sechs Monate).
- (2) Der Studienumfang des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einschließlich der schulpraktischen Studien gemäß § 9 insgesamt 60 Semesterwochenstunden (SWS).
Eine SWS entspricht einer 45minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudiendauer abgeschlossen werden kann. Die Teilnahme an Wahlfächern, die frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden können, wird empfohlen.
- (3) Das **Grundstudium** umfasst vier Semester mit 32 SWS. Es schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (4) Das **Hauptstudium** umfasst 28 SWS.
- (5) Sofern auch die Lehrbefähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I angestrebt wird, sind zusätzliche Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft und in den beiden Unterrichtsfächern zu erbringen. Grundlage dafür ist ein entsprechendes Studium im Umfang von insgesamt 18 SWS.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten etwa sechs Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studentensekretariat (s. Anhang) der RWTH gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht im Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt (s. Anhang).
- (2) Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 7 Abs. 4 LPO Kenntnisse in Latein. Griechisch- und Hebräischkenntnisse sind erwünscht.
Lateinkenntnisse werden nachgewiesen durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abitur auf der Grundlage der dazu vom Kultusminister erlassenen Prüfungsordnung. Die Griechischkenntnisse können in studienbezogenen Sprachkursen von vier SWS über zwei Semester erworben werden. Hebräischkenntnisse können ebenfalls studienbezogen erworben werden.
Die Zulassung zu Veranstaltungen der Bereiche A und B im Hauptstudium erfordert im Studiengang S II Sprachkenntnisse in Griechisch.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

- **Vorlesung**
Zusammenhängende Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden seitens der oder des Vortragenden zur Vermittlung eines Überblicks und grundlegender Zusammenhänge. Ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- **Übung**
Festigung und Vertiefung fachspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten durch Lösen von Aufgaben unter Anleitung.
- **Seminar**
Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.
- **Kolloquium**
Es werden aktuelle Forschungsergebnisse vorgestellt. Der Übergang zum Seminar kann fließend sein.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

§ 8 Teilgebiete

(1) Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre ist in Bereiche und Teilgebiete gegliedert:

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiet</u>
A Biblische Theologie	1 Einleitung in das Alte und das Neue Testament 2 Biblische Theologie und Religionsgeschichte 3 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen 4 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen
B Kirchengeschichte	1 Epochen der Kirchengeschichte 2 Zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt

C Systematische Theologie	1 Religion - Offenbarung - Glaube 2 Gott - Schöpfung - Heilsgeschichte 3 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche 4 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung
D Praktische Theologie/ Religionspädagogik	1 Liturgie und Dienst in der Kirche 2 Rechtliche Strukturen der Kirche 3 Grundfragen der religiösen Bildung 4 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts Schulpraktische Studien

E Weitere theologische Veranstaltungen nach Wahl

- (2) Die Studien in einem Teilgebiet umfassen in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von vier SWS. Die Vertiefung in einem Teilgebiet des Hauptstudiums umfasst in der Regel Studien im Umfang von acht SWS.
- (3) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet sein; die Zuordnungsmöglichkeiten der einzelnen Lehrveranstaltungen werden jeweils bekannt gemacht. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen und qualifizierten Studiennachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden (§ 54 Abs. 2 LPO).

§ 9 Schulpraktische Studien

- (1) Gemäß §§ 5 Abs. 2 und 6 LPO schließt das Studium für das Lehramt S II schulpraktische Studien ein. Diese schulpraktischen Studien geben den Studierenden die Möglichkeit, Unterricht unter fachlichen Gesichtspunkten zu beobachten und die Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen. Die Studierenden sollen Unterricht planen und analysieren sowie in Teilen selbst erproben lernen. Dadurch erhalten sie die Möglichkeit, ihre Eignung für den Lehrerberuf selbst zu prüfen. Die Unterrichtsbesuche finden in Form eines semesterbegleitenden Praktikums statt. Vor- und Nachbereitung erfolgen in einer speziellen fachdidaktischen Begleitveranstaltung.
- (2) Der Umfang der schulpraktischen Studien einschließlich deren Vor- und Nachbereitung ist mit vier SWS anzusetzen.
- (3) Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde an Schulen, die dem angestrebten Lehramt entsprechen. Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung regelt die Beteiligung der Schulen an den schulpraktischen Studien.
- (4) Über die Teilnahme an den schulpraktischen Studien wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Teilnahmebescheinigung muss bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung vorgelegt werden.

§ 10 Fachdidaktische Studien

- (1) Fachdidaktik befasst sich mit der Reflexion und Gestaltung von Lernprozessen im Umgang mit wissenschaftlichen Wissen. Sie wird verstanden als die Wissenschaft vom fachspezifischen Lehren und Lernen innerhalb und außerhalb der Schule; sie befasst sich mit Auswahl, Legitimation und der didaktischen Reduktion von Lerngegenständen, der Festlegung und Begründung von Zielen des Unterrichts, der methodischen Strukturierung von Lernprozessen sowie der Berücksichtigung der Handlungsbedingungen der Lehrenden und Lernenden.
- (2) Gemäß Nr. 4.1 LPO der Allgemeinen Bestimmungen zu den Besonderen Vorschriften für die Fächer ist im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums im Hauptstudium das Studium von fünf Teilgebieten nachzuweisen. Eines der im Hauptstudium zu studierenden Teilgebiete ist dem Bereich Fachdidaktik zu entnehmen.

§ 11 Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise

- (1) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung. Sie können benotet werden.

Gemäß § 8 LPO kann die erfolgreiche Teilnahme festgestellt werden

1. bei Leistungsnachweisen in der Regel durch:
 - eine in der Regel zweistündige Klausur oder
 - einen Seminarvortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung (im Umfang von etwa 15 Seiten) oder
 - eine schriftliche Hausarbeit (im Umfang von etwa 20 Seiten);
2. bei qualifizierten Studiennachweisen in der Regel durch:
 - das Protokoll einer Seminarsitzung oder
 - schriftliche Unterrichtsvor- oder -nachbereitungen oder
 - schriftliche Hausaufgaben oder
 - ein Referat (ohne Ausarbeitung)
 - eine mündliche Prüfung (Dauer: 20 Minuten).

Die Anforderungen für Leistungsnachweise liegen deutlich über den Anforderungen für qualifizierte Studiennachweise.

- (2) In welcher Form ein Leistungsnachweis bzw. qualifizierter Studiennachweis zu erbringen ist, wird zu Semesterbeginn für jede Veranstaltung festgelegt. Die Versuche, einen Leistungsnachweis oder qualifizierten Studiennachweis zu erwerben, sind nicht limitiert.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen sowie Kunst- und Musikhochschulen im Studium des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre durchgeführt wurden, werden angerechnet. Dasselbe gilt für Studien, die für die Lehramtsausbildung an gleichwertig anerkannten Einrichtungen im Hochschulbereich betrieben wurden, sofern sie den Anforderungen der LPO und dieser Studienordnung entsprechen (§ 5 Abs. 2 LPO).

- (2) Studienleistungen, die an Hochschulen nach Absatz 1 erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können für das Studium des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre anerkannt werden (§ 13 Abs. 4 LPO).
- (3) Studienleistungen, die an anderen als den in Absatz 1 genannten Hochschulen erbracht worden sind und den fachlichen Anforderungen des Lehramtsstudiums entsprechen, können für das Studium des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre bis zur Hälfte der zu erbringenden Studienleistungen angerechnet werden (§ 13 Abs. 2 LPO).
- (4) Leistungsnachweise, die an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie den Anforderungen nach §§ 16 und 19 entsprechen (§ 5 Abs. 4 Satz 3 LPO). An deutschsprachigen Hochschulen ist jedoch mindestens die Hälfte des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre zu betreiben (§ 5 Abs.4 Satz 1 LPO).
- (5) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Grundstudiums regelt die Ordnung für die Zwischenprüfung im mit Katholische Religionslehre mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der RWTH Aachen.
- (6) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 für das Hauptstudium trifft das zuständige Staatliche Prüfungsamt nach Empfehlung durch fachlich zuständige Hochschullehrerinnen oder -lehrer.
- (7) Die Anerkennung von
 - Hochschulabschlussprüfungen als Erste Staatsprüfung,
 - Prüfungsleistungen aus Ersten Staatsprüfungen für ein anderes Lehramt,
 - Hausarbeiten aus Hochschulabschlussprüfungen oder aus Ersten Staatsprüfungen für ein anderes Lehramt,
 - Lehramtsbefähigungen oder von anderen geeigneten Prüfungen als Lehramtsbefähigung

werden durch §§ 56 bis 60 LPO geregelt.

§ 13 Studienplan

- (1) Dieser Studienordnung ist gemäß § 86 Abs. 4 HG ein Studienplan als Anlage beigefügt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.
- (2) Sofern Lehrveranstaltungen zu den im Studienplan aufgeführten Teilgebieten des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches nicht im Rahmen der Vorlesungen und Seminare des Instituts für Katholische Theologie angeboten werden, sind die Studierenden mit pflichtgemäßem Selbststudium mit individueller Beratung und Betreuung durch Fachvertreter gehalten (vgl. Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion der Deutschen Bischöfe, 33, 1982, S. 13, IV.2). Zur Unterstützung dieses Selbststudiums können nach Absprache mit den jeweiligen Fachvertretern der Katholischen Theologie auch Lehrangebote aus anderen Fächern der Philosophischen Fakultät der RWTH Aachen genutzt werden, sofern diese inhaltlich und methodisch zum Studium des Faches Katholische Religionslehre in Beziehung stehen.

§ 14 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

- (1) Die Beratung und Information der Studierenden über Studienanforderungen, Studienaufbau, Fragen der Studien- und Berufseignung sowie Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der RWTH und durch die Dienststelle des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Die Zentrale Studienberatung informiert auch über Aufnahme- und Studienbedingungen sowie Studienmöglichkeiten; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).
- (2) Für die studienbegleitende Fachberatung bestimmt das für das Unterrichtsfach zuständige Institut für Katholische Theologie mindestens eine Fachstudienberaterin oder einen Fachstudienberater. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studieninhalte, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Die Auskünfte der studienbegleitenden Fachberatung zu Fach- und Prüfungsfragen im Grundstudium sind verbindlich. Für alle mit der Ersten Staatsprüfung zusammenhängenden Fragen ist das Staatliche Prüfungsamt zuständig.
- (3) Für die fachübergreifende Beratung, Zulassung und Betreuung von ausländischen Studierenden mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung ist das Akademische Auslandsamt der RWTH zuständig. Hier erhalten Studierende auch Informationen über Auslandsstudienmöglichkeiten.
- (4) Weitere Informationsmöglichkeiten bestehen bei den zuständigen Fachschaften und beim Allgemeinen Studentinnenausschuss (ASTA) sowie bei fachbezogenen studentischen Vertretungen.
- (5) Falls die studentische Fachschaft Erstsemestertutorien anbietet, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Fakultät empfiehlt die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien.
- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungen nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Fachstudienberatung bzw. die Zentrale Studienberatung (s. Anhang) aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Studierende mit BAföG-Förderung, da nach der Bestimmung des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters problemlos möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat. Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk (s. Anhang).
- (7) Die Anschriften der zuständigen Stellen sind im Anhang aufgelistet.

II GRUNDSTUDIUM

§ 15 Ziele des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 LPO die grundlegenden Inhalte und Methoden im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre Vermitteln.
- (2) Das Grundstudium des Unterrichtsfachs Katholische Religionslehre schließt mit der Zwischenprüfung ab (§ 7 Abs. 1 Satz 2 LPO). Die Ausgestaltung der Zwischenprüfung ist in der Zwischenprüfungsordnung geregelt.

§ 16 Inhalte des Grundstudiums

Das Grundstudium umfasst folgende Lehrveranstaltungen aus den folgenden Bereichen:

- Biblische Theologie
- Historische Theologie
- Systematische Theologie
- Praktische Theologie/Religionspädagogik

§ 17 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Leistungsnachweise des Grundstudiums

- (1) Das ordnungsgemäße Studium umfasst fachwissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Studien. Der Nachweis wird durch das Zeugnis der Zwischenprüfung erbracht.
- (2) Als Leistungsnachweise des Grundstudiums sind zu erbringen:
 - ein Leistungsnachweis aus Bereich A
 - ein Leistungsnachweis aus Bereich C
 - ein Leistungsnachweis aus Bereich B oder D.

III HAUPTSTUDIUM

§ 18 Ziele des Hauptstudiums

Im Hauptstudium sollen die im Grundstudium vermittelten Grundlagen vertieft und zusätzliche Teilgebiete studiert werden. Das Ziel des Hauptstudiums ist es, den Studierenden fachwissenschaftliche Studieninhalte unter Berücksichtigung lehramtsspezifischer Aspekte zu vermitteln.

§ 19 Inhalte des Hauptstudiums

Das Hauptstudium umfasst gemäß Anlage 25 zu § 55 LPO Lehrveranstaltungen aus folgenden Teilgebieten mit den entsprechenden Fachinhalten:

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiet</u>
A Biblische Theologie	3 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen 4 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen
B Kirchengeschichte	1 Epochen der Kirchengeschichte 2 Zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt
C Systematische Theologie	1 Religion - Offenbarung - Glaube 2 Gott - Schöpfung - Heilsgeschichte 3 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche 4 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung
D Praktische Theologie/ Religionspädagogik	1 Liturgie und Dienste in der Kirche 2 Rechtliche Strukturen der Kirche 3 Grundfragen der religiösen Bildung 4 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts

§ 20 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, qualifizierte Studien- und Leistungsnachweise des Hauptstudiums

- (1) Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums ist im Hauptstudium das Studium von fünf Teilgebieten in Form von drei Leistungsnachweisen und zwei qualifizierten Studiennachweisen nachzuweisen, ein Teilgebiet ist vertieft zu studieren. Eines der Teilgebiete ist der Fachdidaktik zu entnehmen. Das vertiefte Studium ist in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachzuweisen.
- (2) Die Zuordnung von Leistungsnachweisen und qualifizierte Studiennachweisen zu den einzelnen Bereichen des Hauptstudiums ist im Studienplan für das Hauptstudium ausgewiesen.

§ 21 Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II

- (1) Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II wird mit der durch die LPO geregelten Ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Zuständig für die Durchführung ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen an Schulen - Köln - Außenstelle Aachen (siehe Anhang). Vorschriften zum Prüfungsverfahren einschließlich der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthalten die §§ 4 und 9 bis 30 LPO, Prüfungsbestimmungen für die Lehrämter für die Sekundarstufe II die §§ 43 bis 46. Besondere Regelungen für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre enthält die Anlage 25 zu § 55 LPO. Vorschriften über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthalten die §§ 13 bis 16 LPO.

- (2) Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 LPO die schriftliche Hausarbeit. Sie ist nach Wahl in einem der beiden Fächer anzufertigen und ist als erste Prüfungsleistung zu erbringen. Die schriftliche Hausarbeit dient der Feststellung, dass der bzw. die Studierende ein auf sein bzw. ihr Lehramtsstudium bezogenes Thema innerhalb eines bestimmten Zeitraums selbständig wissenschaftlich bearbeiten kann. Die Hausarbeit soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden. Ihr Thema ist einem der Bereiche A, B, C oder D zu entnehmen. Nach Mitteilung des Themas ist die Hausarbeit in der Regel innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Einzelheiten regeln die §§ 4 und 17 der LPO.
- (3) Darüber hinaus ist je eine Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den beiden Fächern zu erbringen. Dazu ist in den beiden Fächern und in Erziehungswissenschaft jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. In denjenigen der beiden Fächer, in dem die schriftliche Hausarbeit nicht angefertigt worden ist, ist eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht zu schreiben. Wird die schriftliche Hausarbeit im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre angefertigt, so ist die Arbeit unter Aufsicht in diesem Fach in einem der Bereiche A, B, C oder D zu schreiben, dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit nicht entnommen wurde. Schließlich ist in den beiden Fächern jeweils eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer abzulegen, in Erziehungswissenschaft eine mündliche Prüfung von 40 Minuten.
- (4) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind nach § 41 Abs. 4 LPO und Anlage 25 zu § 55 LPO drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise aus dem Hauptstudium vorzulegen. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 13 Abs. 1 LPO auch vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (5) Wer im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II zusätzlich die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I erwerben will, hat nach § 47 LPO auf der Grundlage eines entsprechenden Studiums im Umfang von 18 SWS zusätzliche, auf das Lehramt für die Sekundarstufe I beziehbare erziehungswissenschaftliche und in jedem Unterrichtsfach fachdidaktische Prüfungsleistungen zu erbringen. In einem Unterrichtsfach ist eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung anzufertigen; ferner werden die mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaften und im anderen Unterrichtsfach jeweils um 15 Minuten verlängert. Wird die Erste Staatsprüfung nur in einem mit § 37 LPO übereinstimmenden Fach abgelegt, ist in diesem Fach die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht angefertigt und die mündliche Prüfung verlängert. Für die mündliche Prüfung benennt die Kandidatin oder der Kandidat jeweils zwei Teilgebiete der Erziehungswissenschaft und der Unterrichtsfächer bei der Meldung zur Prüfung.

§ 22 Freiversuch (§ 28 LPO)

- (1) Wird eine Erste Staatsprüfung, für die die Zulassung nach §§ 14 und 15 LPO nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudiendauer (§ 3) beantragt wurde, nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Eine mit mindestens der Note "ausreichend" bewertete schriftliche Hausarbeit wird angerechnet.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinische Befundtatsache enthält, aus der sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens zehn Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule und der studentischen Selbstverwaltung tätig war.
- (5) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 an der RWTH bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaft einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.
- (6) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Staatliche Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an die Stelle des Zeugnisses über die Prüfung gemäß Absatz 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die zum WS 1998/99 das Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre an der RWTH Aachen aufnehmen werden.
- (2) Für die Studierenden, die das Grundstudium im SS 1998 noch nicht abgeschlossen haben, gilt für das Hauptstudium dann diese Studienordnung.
- (3) Auf Antrag kann die zuständige Stelle (im Grundstudium der Prüfungsausschuss, im Hauptstudium das Staatliche Prüfungsamt) einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Wechsel werden bereits erbrachte Leistungen angerechnet.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 16.06.1994 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 429, S. 1484-1499) außer Kraft. § 24 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Philosophischen Fakultät vom 16.06.1999.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 22.11.2001

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage: Studienplan gemäß §16 Grundstudium

Bereich	Teilgebiet	Pf	Wpf	W	S	V/S		LN
A Biblische Theologie	A 1 Einleitung in das Alte und das Neue Testament	4 2	2		8	V/S V/S		1
	A 2 Biblische Theologie und Religionsgeschichte					V/S		
	A 3 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen					V/S		
	A 4 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen							
B Kirchengeschichte	B 1 Epochen der Kirchengeschichte	2			2	V/S		(1)
	B 2 Zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt					V/S		
C Systematische Theologie	C 1 Religion - Offenbarung - Glaube	2				V/S		1
	C 2 Gott - Schöpfung - Heilsgeschichte		4		8	V/S		
	C 3 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche					V/S		
	C 4 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung	2				V/S		
D Praktische Theologie / Religionspädagogik	D 1 Liturgie und Dienste der Kirche					V/S		(1)
	D 2 Rechtliche Strukturen der Kirche					V/S		
	D 3 Grundfragen der religiösen Bildung	2			6	V/S		
	D 4 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts	2	2			V/S		
	Schulpraktische Studien	4			4	V/S		
E Weitere theologische Veranstaltungen nach Wahl				4	4			3
		20	8	4	32			

Schlüssel zu den Abkürzungen:
 SWS = Semesterwochenstunden
 Pf = Pflichtveranstaltung
 Wpf = Wahlpflichtveranstaltung

V/S = Art der Veranstaltung; Vorlesung oder Seminar
 LN = Leistungsnachweis
 StN = Studiennachweis
 (1) = StN aus B 1 oder aus D 1 - D 3

W = Wahlveranstaltungen
 S = Summe der SWS

Hauptstudium - Vertiefung: A

Bereich	Teilgebiet	Pf	Wpf	S	V/S	LN	QStN
A Biblische Theologie	A 1 Einleitung in das Alte und das Neue Testament						
	A 2 Biblische Theologie und Religionsgeschichte	8+		8		1	
	A 3 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen	8+					
	A 4 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen						
B Kirchengeschichte	B 1 Epochen der Kirchengeschichte						
	B 2 Zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt		4	4			1
C Systematische Theologie	C 1 Religion - Offenbarung - Glaube	2					
	C 2 Gott - Schöpfung - Heilsgeschichte	2	4	10		1	
	C 3 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche	2					1
	C 4 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung						
D Praktische Theologie / Religionspädagogik	D 1 Liturgie und Dienste der Kirche						
	D 2 Rechtliche Strukturen der Kirche			6			
	D 3 Grundfragen der religiösen Bildung	2					
	D 4 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts					1	
	Schulpraktische Studien						
		16	12	28		3	2

Schlüssel zu den Abkürzungen:

V/S = Art der Veranstaltung; Vorlesung oder Seminar

Wpf = Wahlpflichtveranstaltung

S = Summe der SWS

+ = Die Vertiefung im Bereich A kann erfolgen im Teilgebiet A 3 oder A 4

LN = Leistungsnachweis

QStN = qualifizierter Studiennachweis

Pf = Pflichtveranstaltung

Hauptstudium - Vertiefung: B

Bereich	Teilgebiet	Pf	Wpf	S	V/S	LN	QStN
A Biblische Theologie	A 1 Einleitung in das Alte und das Neue Testament						
	A 2 Biblische Theologie und Religionsgeschichte						
	A 3 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen		4	4			1
	A 4 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen						
B Kirchengeschichte	B 1 Epochen der Kirchengeschichte						
	B 2 Zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt	8		8		1	
C Systematische Theologie	C 1 Religion - Offenbarung - Glaube	2					
	C 2 Gott - Schöpfung - Heilsgeschichte	2	4	10		1	
	C 3 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche						
	C 4 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung	2					1
D Praktische Theologie / Religionspädagogik	D 1 Liturgie und Dienste der Kirche						
	D 2 Rechtliche Strukturen der Kirche						
	D 3 Grundfragen der religiösen Bildung		4	6			
	D 4 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts	2					
	Schulpraktische Studien					1	
		16	12	28		3	2

Schlüssel zu den Abkürzungen:

V/S = Art der Veranstaltung; Vorlesung oder Seminar

Wpf = Wahlpflichtveranstaltung

S = Summe der SWS

LN = Leistungsnachweis

QStN = qualifizierter Studiennachweis

Pf = Pflichtveranstaltung

Hauptstudium - Vertiefung: C

Bereich	Teilgebiet	Pf	Wpf	S	V/S	LN	QStN
A Biblische Theologie	A 1 Einleitung in das Alte und das Neue Testament						
	A 2 Biblische Theologie und Religionsgeschichte						
	A 3 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen		6	6		1	
	A 4 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen						
B Kirchengeschichte	B 1 Epochen der Kirchengeschichte						
	B 2 Zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt		4	4			1
C Systematische Theologie	C 1 Religion - Offenbarung - Glaube	2					
	C 2 Gott - Schöpfung - Heilsgeschichte	2					
	C 3 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche	2	4	12		1	
	C 4 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung	2					1
D Praktische Theologie / Religionspädagogik	D 1 Liturgie und Dienste der Kirche						
	D 2 Rechtliche Strukturen der Kirche						
	D 3 Grundfragen der religiösen Bildung		4	6			
	D 4 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts	2					
	Schulpraktische Studien					1	
		10	18	28		3	2

Schlüssel zu den Abkürzungen:

V/S = Art der Veranstaltung; Vorlesung oder Seminar

Wpf = Wahlpflichtveranstaltung

S = Summe der SWS

LN = Leistungsnachweis

QStN = qualifizierter Studiennachweis

Pf = Pflichtveranstaltung

Hauptstudium - Vertiefung: D

Bereich	Teilgebiet	Pf	Wpf	S	V/S	LN	QStN
A Biblische Theologie	A 1 Einleitung in das Alte und das Neue Testament						
	A 2 Biblische Theologie und Religionsgeschichte						
	A 3 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen		6	6		1	
	A 4 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen						
B Kirchengeschichte	B 1 Epochen der Kirchengeschichte						
	B 2 Zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt		4	4			1
C Systematische Theologie	C 1 Religion - Offenbarung - Glaube	2					
	C 2 Gott - Schöpfung - Heilsgeschichte	2	4	10		1	
	C 3 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche						
	C 4 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung	2					1
D Praktische Theologie / Religionspädagogik	D 1 Liturgie und Dienste der Kirche						
	D 2 Rechtliche Strukturen der Kirche						
	D 3 Grundfragen der religiösen Bildung	2	4	8			
	D 4 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts	2					
	Schulpraktische Studien					1	
		10	18	28		3	2

Schlüssel zu den Abkürzungen:

V/S = Art der Veranstaltung; Vorlesung oder Seminar

Wpf = Wahlpflichtveranstaltung

S = Summe der SWS

LN = Leistungsnachweis

QStN = qualifizierter Studiennachweis

Pf = Pflichtveranstaltung

Anhang zur Studienordnung

Adressenliste

Postanschrift der RWTH	Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule 52056 Aachen, Tel.: 0241-801
Staatliches Prüfungsamt	Staatliches Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Köln - Außenstelle Aachen Templergraben 83, 52062 Aachen, Tel. 0241-80-94336 Sprechstunde: Mo und Mi 10.00 - 12.00 Uhr
Beauftragter für das Lehr- amtsstudium ...	Prof. Dr. Johannes Floß Prof. Dr. Dr. Heino Sonnemans Prof. Dr. G. Baudler HD Dr. H. König Dr. F. Trzaskalik
Fachstudienberater für Katholische Theologie ...	Dipl.-Theol. Th. Föbel U. Quasten
Fachschaft für das Lehramt Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrich- tung (Fachschaft 7/2):	Eilfschornsteinstraße 7, 52062 Aachen Tel. 0241-80-96118
Fachschaft Philosophie (Fachschaft 7/1)	Templergraben 83, 52062 Aachen Tel./Fax:0241-80-96001

Allgemeiner Studentinnen- enausschuss (ASTA)	Turmstraße 3, Tel. 0241-80-93792 Öffnungszeiten: Mo bis Fr 11. 30 - 14. 00 Uhr Öffnungszeiten in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do	
Zentrales Prüfungsamt (ZPA)	Ecke Schinkelstr./Wüllnerstr. (AudiMax). Tel. 0241-80-94337 Sprechstunden: Mo bis Fr 10.00 - 12.00 Uhr u. Do 14.00 - 15.30 Uhr	
Akademisches Auslandsamt	Ahornstraße 55, Tel. 0241-80-24100 bis 80-24108 Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00 - 12.30 Uhr	
Sekretariat für Studien- Fr 9.00 - 12.00 Uhr u. (Studentensekretariat)	Wüllnerstraße 1, Tel. 0241-80-94020/21, 94008 / 94009 / 94214 tische Angelegenheiten Mi 14.00 - 15.00	Sprechstunden: Mo, Di, Do,
Zentrale Studienberatung	Templergraben 83, Tel. 0241-80-94050/51 Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 8.30 - 12.30 Uhr Mo 15.00 - 16.00 Uhr und Mi 15.00 - 17.30 sowie nach Vereinbarung	
Studentenwerk Aachen	Förderungsabteilung, Turmstraße 3, Tel. 0241-888-40 Sprechstunden: Mo und Do 10.00 - 12.30 Uhr	
Die Gleichstellungs- beauftragte der RWTH	Büro: Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314 52062 Aachen, Tel. 0241-80-93576 Postanschrift: Templergraben 55, 52056 Aachen	